
Gemeindeordnung Dallenwil

vom 9. Juni 2013

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Dallenwil,
gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung¹ und in Ausführung von Art. 13
Abs. 1 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden
(Gemeindegesetz)² sowie Art. 15 des Gesetzes über die Volksschule
(Volksschulgesetz)³:

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Gemeinde Dallenwil.

Art. 2 Gemeindeversammlung

Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 3 Technische Hilfsmittel

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.

² Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Art. 4 Wahlen

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger wählen:

1. die Abordnung in den Landrat;
2. die Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium;
3. die Mitglieder der Finanzkommission.

Art. 5 Urnenabstimmungen

1. Im Rahmen der Gemeindeversammlung

Die Urnenabstimmungen sind unter Vorbehalt von Art. 6 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 6 2. getrennt von der Gemeindeversammlung

Folgende Wahlen und Abstimmungen sind als Urnenabstimmungen getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. die Wahl der Abordnung in den Landrat
2. weitere Wahlen und Abstimmungen, die auf Anordnung des Gemeinderates oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten durchzuführen sind.

Art. 7 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss Gemeindegesetz vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

Art. 8 Zustellung von Unterlagen

1. für Gemeindeversammlung

¹ Die Geschäftsordnung, das Budget und die Rechnung, die zu behandelnden Erlasse sowie die Erläuterungen zu den Sachvorlagen sind allen Haushaltungen zuzustellen.

² Das Budget und die Rechnung müssen mindestens die Hauptgruppen der Konti umfassen. Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Rechnung sind auf der Gemeindekanzlei zuhanden der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger aufzulegen.

Art. 9 2. für die Urnenabstimmungen

Den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern sind der Stimmrechtsausweis und das übrige Abstimmungsmaterial sowie die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen und bei Wahlen die Kandidatenliste zuzustellen.

II. GEMEINDERAT

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

² Er konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Art. 11 Wahlverfahren

¹ Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre zwei, bzw. drei Mitglieder zu wählen sind.

² Aus der Mitte des Gemeinderates werden das Präsidium und das Vizepräsidium nach den kantonalen Vorschriften gewählt.

Art. 12 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest. Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürger-nahe Verwaltungstätigkeit sowie ein wirksames Controlling.

Art. 13 Finanzkompetenz

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch Bundesrecht oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist;
3. für alle nicht budgetierten und frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.--.

III. KOMMISSIONEN

Art. 14 Ständige Kommissionen

1. Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Jahr der Landratswahlen.

³ Die Finanzkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Art. 15 2. Schulkommission

¹ Die Schulkommission besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem für die Bildung verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident;
- b) zwei weiteren Mitgliedern.

² Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinderat auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Jahr der Landratswahlen

³ Die Schulkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst.

⁴ Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 16 3. Übrige ständige Kommissionen
a) Wahl

Der Gemeinderat wählt weitere ständige Kommissionen mit je mindestens drei Mitgliedern für jene Verwaltungszweige, deren Aufgaben dies erfordern.

Art. 17 b) Aufgaben, Befugnisse und Finanzkompetenzen

¹ Die übrigen ständigen Kommissionen verfügen in ihren Aufgabenbereichen nur über eigene Finanzkompetenzen, wenn ihnen solche durch die Spezialgesetzgebung zuerkannt werden.

² Der Gemeinderat kann für alle übrigen ständigen Kommissionen interne Pflichtenhefte erstellen. Er kann im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben und Befugnisse der übrigen ständigen Kommissionen in einem Reglement ordnen.

³ Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 18 4. Besondere Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann jedes Geschäft einer besonderen Kommission zur Vorberatung und Antragsstellung überweisen.

² Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen. Er kann der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Frist setzen.

IV. SCHULE

Art. 19 Zuständigkeiten
a) Gemeinderat

¹ Organisation und Angebote der Schule werden vom Gemeinderat festgelegt.

² Der Gemeinderat legt auf Antrag der Schulkommission die Pensen fest, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann.

³ Die Schule kann im Rahmen der bewilligten Kredite mit Zustimmung des Gemeinderates freiwillige Aufgaben übernehmen, welche mit ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Art. 20 b) Schulkommission

¹ Die Schulkommission ist anstelle des Gemeinderates im Bereich der Bildungs- und Volksschulgesetzgebung in allen Belangen die zuständige Behörde, soweit nicht durch die Gesetzgebung ausdrücklich eine andere Behörde oder Amtsstelle als zuständig erklärt wird.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
- b) Genehmigung des Schulprogramms;
- c) Erlass von Hausordnungen;
- d) Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der übrigen im Schulbereich tätigen Fachpersonen;
- e) Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
- f) Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
- g) Aufsicht über den Schulbetrieb; sie führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
- h) Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
- i) Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht.

Art. 21 c) Schulleitung

Die Schulleitung ist für die operative Führung der Schule verantwortlich. Ihre Aufgaben richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Art. 22 Organisationsstatut

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Schulkommission ein Organisationsstatut, das die interne Organisation der Schulleitung und der Schule regelt.

V. ANGESTELLTE

Art. 23 Anstellungsverhältnis

¹ Der Gemeinderat kann das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden in einem Reglement ordnen. Soweit Vorschriften fehlen, findet die kantonale Personalgesetzgebung sinngemäss Anwendung.

² Für Lehrpersonen gilt der berufliche Auftrag gemäss Bildungsgesetz⁴ sowie die Lehrpersonalverordnung⁵.

Art. 24 Leistungsauftrag

¹ Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

² Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.

³ Die daraus sich ergebende zusätzliche oder reduzierte Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Art. 25 Lohnsumme und individuelle Löhne

¹ Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne der Mitarbeitenden der Gemeinde werden durch den Gemeinderat festgelegt.

² Für das Lehrpersonal gilt die Vereinbarung über die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlohnungsvereinbarung⁶).⁷

³ Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Entlohnungsvereinbarung⁵ abzuschliessen, anzupassen oder aufzuheben.⁶

Art. 26 Wahl- und Anstellungsinstanz

¹ Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 lit. d.

² Der Gemeinderat kann die Anstellung der Mitarbeitenden im Rahmen des internen Geschäftsreglements delegieren. Nicht delegierbar ist die Kompetenz zur Anstellung und Entlassung von:

- a) Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin;
- b) Schulleiter oder Schulleiterin;
- c) Gemeindeweibel oder Gemeindeweibelin.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Rechtsnachfolge

Für die Anpassung der Rechtserlasse an die neue Gemeindeorganisation wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen, soweit die nicht dieser Gemeindeordnung widersprechen.

Art. 28 Neuwahlen

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Gemeinderates mit Amtsperiode 2010 - 2014 sowie des Präsidiums und des Vizepräsidiums endet ausserordentlicherweise vorzeitig am 31. Dezember 2013.

² Der ausserordentliche vorzeitige Amtsantritt der für die Amtsdauer 2014 - 2018 neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates, das Präsidium und das Vizepräsidium ist der 1. Januar 2014. Die Wahlen finden anlässlich der Herbstgemeindeversammlung 2013 statt.

³ Die Amtszeit der Mitglieder des Schulrates endet mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung.

⁴ Der ausserordentliche vorzeitige Amtsantritt der für die Amtsdauer 2014 - 2018 neu gewählten Mitglieder der Schulkommission ist der 1. Januar 2014.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2014 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Art. 28 tritt bereits am 1. Oktober 2013 in Kraft.

² Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 2. Dezember 1994 sowie der Schulgemeinde vom 19. Mai 2006 werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat 3. September 2013

Änderungen Gemeindeordnung

Änderungen	Artikel	Beschluss Gemeindeversammlung	Genehmigung Regierungsrat
Änderung Vollmacht Entlohnungsvereinbarung	Art. 25 Abs. 2 und 3	17.11.2017	

1) NG 111

2) NG 171.1

3) NG 312.1

4) NG 311.1

5) NG 165.117

6) NG 311.112

7) Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. November 2017, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. XXX am XX. XXXXXXXX 201X, in Kraft seit 1. Januar 2018